

§ 25.

Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuß sie für erforderlich erachtet.

§ 26.

Beschwerden nach § 6 und 7 Abs 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuß anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuß ist erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen befugt, der Beschwerde abzuhelpen.

§ 27.

Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuß zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28.

Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.